

Redaktionsstatut des Amtsblatts der Großen Kreisstadt Crailsheim (Stadtblatt-Richtlinien)

Aufgrund von § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 10.03.2022 folgendes Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crailsheim (Stadtblatt-Richtlinien) beschlossen:

§ 1

Stadtblatt

- (1) Die Große Kreisstadt Crailsheim gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Stadtblatt – Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crailsheim“.
- (2) Das Stadtblatt ist ein amtliches Verkündigungsorgan der Stadtverwaltung Crailsheim. Es dient im Sinne der gemeindlichen Informationspflicht nach § 20 GemO der regelmäßigen Unterrichtung der Bevölkerung über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Es trägt somit zur Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung der Stadt bei.
- (3) Das Stadtblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- (4) Das Stadtblatt besteht aus einem amtlichen und einem redaktionellen Teil sowie aus einem Anzeigenteil.
- (5) Verantwortlich für den amtlichen und den redaktionellen Teil ist die Ressortleitung Digitales & Kommunikation. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der gemäß ausschreibungsbasierter Zuschlagserteilung vertraglich berechnete Verlag.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Im Sinne dieser Richtlinien sind „Terminankündigungen“ kurze Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse ohne redaktionellen Text, „Berichte“ sind pressemäßige Texte über Inhalte bzw. den Verlauf von Veranstaltungen oder Ereignissen mit Überschrift, Unterüberschrift, fett gedruckter Einleitung und optional mit Bildern, „Beiträge“ sind Terminankündigungen, Berichte, amtliche bzw. öffentliche Bekanntmachungen sowie sonstige redaktionelle Texte.
- (2) Beiträge müssen dem Aufgabenbereich der Stadt zugehören, einen örtlichen Bezug haben, sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte in direkter oder indirekter Form enthalten. Beiträge, die gegen Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht veröffentlicht ebenso wie Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Angriffe enthalten, die die Ehre, das Ansehen der Stadt und ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen verletzen oder sonst Nachteile erbringen können. Dies gilt ebenso für Beiträge, die inhaltlich falsche Tatsachen behaupten.
- (3) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

§ 3

Inhalt

- (1) Im Stadtblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Amtliche bzw. öffentliche Bekanntmachungen der Stadt sowie von Zweckverbänden, von Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen soweit eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b) Beiträge der Stadtverwaltung über die Organe der Stadt, ihre Einrichtungen, Unternehmen und Beteiligungen gemäß § 20 GemO;
 - c) Beiträge der Fraktionen des Gemeinderats über ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt gemäß § 4;
 - d) Beiträge örtlicher Schulen soweit sie sich in der Trägerschaft der Stadt befinden;
 - e) Kurz gehaltene Terminankündigungen ohne redaktionellen Text der örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften sowie der örtlichen Vereine und gesellschaftlichen Gruppierungen;
 - f) Anzeigen im Anzeigenteil gemäß § 5.
- (2) Eine Veröffentlichung von sonstigen Beiträgen jeglicher Form von natürlichen und juristischen Personen, Institutionen, Organisationen sowie sonstigen Gruppierungen und Zusammenschlüssen erfolgt in keinem Teil des Stadtblatts. Ausnahmen bilden gesetzliche Regelungen wie § 21 Abs. 5 GemO sowie Anzeigen im Anzeigenteil, die den Vorgaben gemäß § 5 entsprechen.
- (3) Terminankündigungen von überörtlichen Veranstaltungen und Aktionen mit Bedeutung für oder besonderem Bezug zur Stadt können im Einzelfall zugelassen werden.
- (4) Der/die Oberbürgermeister/in kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Er/sie entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Veröffentlichung erfolgt.

§ 4

Beiträge der Fraktionen

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 GemO haben die Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt im Stadtblatt darzulegen.
- (2) Zulässig sind Beiträge der Fraktionen, die thematisch und inhaltlich den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Stadt betreffen und damit kommunalpolitische Angelegenheiten darstellen. Nur wenn dieser Bezug gegeben ist, besteht ein Äußerungsrecht zu Themen des Landkreises oder anderer politisch-administrativer Ebenen.
- (3) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind ausschließlich die Fraktionen selbst bzw. die Mitglieder des Gemeinderats, die den Beitrag verfasst haben.
- (4) Das Verfahren ist im Einzelnen wie folgt geregelt:
 - a) Der Umfang der Beiträge wird nicht nach Fraktionen gestaffelt;
 - b) Die Reihenfolge der Beiträge erfolgt nach der zahlenmäßigen Stärke der Fraktionen; bei gleicher Stärke entscheidet die Gesamtzahl der bei der letzten Gemeinderatswahl erreichten Stimmen ihres Wahlvorschlags;
 - c) Beiträge der Fraktionen werden acht Mal im Jahr veröffentlicht;

- d) Die Stadträtinnen und Stadträte, die den Fraktionsbeitrag verfasst haben, werden namentlich genannt und mit Bild veröffentlicht;
 - e) Der Umfang der Beiträge je Fraktion liegt innerhalb der Zeichensatzmenge von 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) mit Überschrift;
 - f) Die Themen der Beiträge werden von den einzelnen Fraktionen gemäß § 4 Abs. 2 selbst bestimmt.
- (5) Die Karenzzeit vor Wahlen, in der keine Beiträge der Fraktionen im Stadtblatt erscheinen, wird gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 GemO auf einen Monat vor dem Wahltag festgesetzt. Diese Karenzzeitregelung umfasst alle allgemeinen Volkswahlen; dies betrifft demnach kommunale Wahlen ebenso wie die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg, Deutschen Bundestag und Europäischen Parlament.

§ 5 Anzeigenteil

- (1) Der Anzeigenteil des Stadtblatts wird durch den verantwortlichen Verlag gemäß § 1 Abs. 5 vermarktet. Zum Anzeigenteil zählen auch gesonderte werbliche Beilagen, die im Sinne dieser Richtlinien ebenfalls Anzeigen sind. Die Veröffentlichung der Inhalte des Anzeigteils erfolgt in Abstimmung mit der Ressortleitung Digitales & Kommunikation.
- (2) Zugelassen sind Anzeigen in der Funktion als Werbeinstrument mit dem Zweck der zielgerichteten Veröffentlichung von Werbebotschaften zur direkten oder indirekten Verbesserung des Geschäftserfolgs des jeweiligen Anzeigenaufgebenden in Form von natürlichen und juristischen Personen. Ebenfalls zugelassen sind sonstige Anzeigen von natürlichen und juristischen Personen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Redaktionsstatut vom 28.01.2016, das zuletzt am 28.05.2020 geändert wurde, außer Kraft.

Ausgefertigt:
Crailsheim, 24.03.2022

gez. Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister